

Wörlitzer Resolution

Appell zur Erhaltung von Schlössern und ihrer Ausstattung

Wörlitz, 8. Oktober 1994

Das Deutsche Nationalkomitee von ICOMOS und die im „Facharbeitskreis Schlösser und Gärten in Deutschland“ zusammengeschlossenen Leiter der staatlichen Schlösserverwaltungen sowie die internationalen Fachleute aus europäischen und überseeischen Ländern haben sich anlässlich ihrer Tagung „Das Schloß und seine Ausstattung als denkmalpflegerische Aufgabe“ (Wörlitz 5. bis 8. Oktober 1994) vor allem mit Schlössern im öffentlichen Besitz befaßt.

Besorgt um die Erhaltung des gesamten Kultur- und Naturerbes und insbesondere der als Gesamtkunstwerke zu verstehenden Schlösser verweisen die Teilnehmer der Tagung auf die Charta von Venedig (1964) und die Charta von Florenz (1981) sowie die jeweiligen nationalen Bestimmungen zum Schutz von Kulturgut und wenden sich an die Öffentlichkeit, insbesondere an die Verantwortlichen in Politik und Wirtschaft, Kultur und Wissenschaft.

Grundsätzlich wird festgestellt:

Schlösser und Residenzen sind mit ihrer kostbaren historischen Ausstattung und ihren Gärten einzigartige, historisch gewachsene Gesamtkunstwerke von unschätzbarem Wert.

Sie sind insbesondere

- Denkmäler von nationaler und internationaler Bedeutung,
- Fundamente der Identität eines jeden Landes,
- Schatzkammern der Kunst seit Jahrhunderten,
- einzigartige geschichtliche Zeugnisse und unerschöpfliche Quellen der Bildung,
- Stätten der Besinnung und Erholung.

Eindringlich wird darauf hingewiesen:

- Schlösser und ihre Ausstattung sind ein unverzichtbares Erbe jedes Kulturstaats und dürfen, aus welchen Gründen auch immer, nicht „vermarktet“ werden.
- Schlösser erfordern, auch angesichts ihrer Bedeutung für kommende Generationen, ein Höchstmaß an Sorgfalt für ihre Erhaltung und ihren Schutz, Respektierung ihrer Würde und Bewahrung im ganzen Reichtum ihrer Authentizität.
- Die Nutzung historischer Interieurs und Gärten und ihrer originalen Ausstattung für andere Zwecke als die Besichtigung kann sie grundsätzlich in nicht verantwortbarer Weise schädigen und ist daher möglichst zu vermeiden. (Keine Restaurierung kann die verlorene historische Substanz ersetzen).
- Es sind Formen des „sanften Tourismus“ speziell für Schlösser und ihre Ausstellung zu entwickeln.

Nachdrücklich wird daran erinnert:

- Die Einheit von Schloß und Park als historisches Gesamtkunstwerk ist zu wahren; Zerstückelungen und Teilungen jeder Art sind zu vermeiden.
- Verloren gegangene Zusammenhänge der Ausstattung sind nach Möglichkeit wiederherzustellen; nur als Ganzes stellen sich die Schlösser als Denkmäler der Kunst und Geschichte adäquat dar.
- Die Schlösser in öffentlichem Besitz stellen im übrigen nur einen Ausschnitt aus einer Fülle von Denkmälern dieser Art dar, die zum Teil noch im ursprünglichen Sinn, als Familiensitz oder in ähnlicher Form sinnvoll genutzt sind. Es gilt auch die privaten Eigentümer im Interesse der Erhaltung ihrer Schlösser mit Rat und Tat in geeigneter Weise zu unterstützen. Die Schlösser in öffentlichem Besitz sollten im Hinblick auf konservatorische Betreuung und Bewahrung des Kulturerbes Vorbildfunktion haben.

Vordringlich wird gefordert:

- Die Schlösser mit ihrem Umgriff sind bei den Landesplanungen so zu berücksichtigen, daß ihre Erhaltung und Pflege auch in Zukunft gewährleistet ist.
- Die wissenschaftliche Erforschung der Schlösser und ihrer Ausstattung muß in den zuständigen Institutionen gewährleistet sein. Sie bildet die Grundlage für die notwendige Öffentlichkeitsarbeit.
- Schlösser sind mehr als Museen. Sie sind historisch gewachsene Gesamtkunstwerke. Ihre Präsentation muß die neuesten geschichtlichen und kunstgeschichtlichen Erkenntnisse berücksichtigen und den authentischen Geist des Denkmals vermitteln. Die Präsentationstechnik muß die konservatorischen Vorgaben und Grundsätze sowie die Fragen der Sicherheit berücksichtigen.
- Für Erhaltung und Pflege, Konservierung und Restaurierung sind entsprechende Einrichtungen bei den jeweiligen öffentlichen Institutionen vorzusehen und zu unterhalten. Nur so können unwiederbringliche Verluste vermieden werden.
- Für Schlösser im öffentlichen Besitz sind Ausbau und Finanzierung und, soweit noch nicht vorhanden, Einrichtung fachlich kompetenter Institutionen (insbesondere Schlösserverwaltungen) zu gewährleisten.